

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-6421.0/3/2

Marktoberdorf, 19.12.2023

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zur Gebäudeheizung durch die Stadt Füssen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1331 der Gemarkung Füssen, Stadt Füssen, Landkreis Ostallgäu

Die Stadt Füssen beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 1331 der Gemarkung Füssen für die thermische Nutzung zu Heizzwecken und Wiedereinleitung des abgekühlten Grundwassers über einen Schluckbrunnen auf demselben Flurstück in den Untergrund. Die Grundwasserbenutzung soll der Beheizung des Schulgebäudes der Grundschule Füssen-Schwangau in der Augustenstr. 24, Füssen, und der Anton-Sturm-Mittelschule Füssen in der Bürgermeister-Wallner-Str. 4, Füssen, dienen. Die beantragte max. jährliche Entnahmemenge beläuft sich auf 144.194 m³.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamt Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Standort liegt im bebauten Stadtgebiet der Stadt Füssen, speziell im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans für öffentliche Nutzung. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters und der damit verbundenen geringen räumlichen Ausdehnung der Absenkung nicht zu erwarten, zumal das zutage geförderte Wasser unmittelbar im Anschluss an die Nutzung vollständig wieder in den Grundwasserleiter zurückgeführt und außer der Abkühlung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Eventuelle Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden über entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid ausgeschlossen.

Auch im Hinblick auf die sonstigen Schutzgüter ergab die Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

gez. Ulrich Härle
Regierungsdirektor